

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT
- 2. MRZ. 2015
EINGELANGT

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung,
der Landtagsabgeordneten DI Rudi Schicker (SPÖ),
Dkfm. Dr. Fritz Aichinger (ÖVP) und Mag. Johann Gudenus, M.A.I.S. (FPÖ)

betreffend Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien
(Wiener Gemeindewahlordnung 1996- GWO 1996) hinsichtlich Frist für Wahlkarten

Begründung

Im Jahr 2010 wurde vom Wiener Landtag - in Nachvollziehung einer gleichlautenden
Regelung in der Nationalratswahlordnung - mit dem Gesetz LGBL. für Wien Nr. 31/2010
u.a. der § 58a der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 dahingehend geändert, dass
Wahlkarten spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr an die zuständige
Bezirkswahlbehörde übermittelt werden können.

Diese Bestimmung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst bedenklich und ermöglicht
taktisches Wählen nach Wahlschluss; namhafte Verfassungsjuristen kritisieren diese Norm.

Bis jetzt wurde ausschließlich für das Wiener Volksbefragungsgesetz die 2010 eingeführte
Nachfrist für Briefwahlstimmen wiederum abgeschafft.

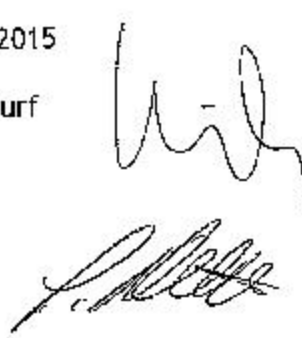
Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern
gemäß § 125 (2) Wiener Stadtverfassung und § 30b (1) Geschäftsordnung des Landtages für
Wien nachfolgenden

Initiativantrag

Der Landtag möge beschließen:
Der Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der
Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996) geändert wird,
wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 25. Februar 2015

Beilage: Gesetzesentwurf



MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Eing.: 02 MRZ. 2015
LA-664-2015/0001/CAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996) geändert werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996

Das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16/1996, in der derzeit gültigen Fassung (LGBl. für Wien Nr. 31/2010), wird wie folgt geändert:

1. *Im zweiten Satz des § 58a. (2) wird die Wortfolge „und vor Schließen des letzten Wahllokals“ gestrichen.*
2. *Der dritte Satz des § 58a. (2) lautet:*
„Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr einlangt.“
3. *In der Ziffer 6. des § 58a. (3) wird die Wortfolge „und 3“ gestrichen.*
4. *Die Ziffer 8. des § 58a. (3) lautet:*
„8. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.“
5. *Im Absatz (4) des § 58a. wird die Wortfolge „und 3“ gestrichen.*
6. *Der § 80a. lautet:*
„§ 80a. (1) Am ersten Tag nach der Wahl, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten auf Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift der wahlberechtigten Person. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 58a Abs. 2) vorliegen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit

fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. die gültigen Vorzugsstimmen für jeden Bewerber auf den Parteilisten.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß.

(2) Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den Wahlergebnissen gemäß § 80 zusammenzurechnen, unverzüglich auf die schnellste Art der Stadtwahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in einer Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß.

(3) Fällt der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Wahlkarten am nächsten Werktag statt.

7. Im Absatz (2) des § 82 wird der Paragraphenverweis „§ 80a Abs. 3“ geändert in „§ 80a Abs. 2“.

8. In § 85 Abs. 1 entfällt das Wort „achten“.

9. Die Anlagen 3 und 4 werden jeweils wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1, 5. Unterpunkt der Handhabungshinweise wird nach dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ der Klammerausdruck „(bis 17.00 Uhr des Wahltages)“ eingefügt.

b) Der Hinweis „Eine Stimmabgabe mittels Briefwahl hat bis spätestens am Wahltag XX.XXXXX.XXXX, bis zur Schließung der Wahllokale zu erfolgen.“ entfällt.

Dieses Gesetz tritt mit Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT
- 2. MRZ. 2015
EINGELANGT

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung
der Landtagsabgeordneten DI Rudi Schicker, Georg Niedermühlbichler, Katharina Schinner,
Dr. Kurt Stürzenbecher und Siegi Lindenmayr (SPÖ)

betreffend Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien
(Wiener Gemeindewahlordnung 1996- GWO 1996) hinsichtlich Frist für Wahlkarten

Begründung

Im Jahr 2010 wurde vom Wiener Landtag - in Nachvollziehung einer gleichlautenden
Regelung in der Nationalratswahlordnung - mit dem Gesetz LGBL, für Wien Nr. 31/2010
u.a. der § 58a der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 dahingehend geändert, dass
Wahlkarten spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr an die zuständige
Bezirkswahlbehörde übermittelt werden können.

Diese Bestimmung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst bedenklich und ermöglicht
taktisches Wählen nach Wahlschluss; namhafte Verfassungsjuristen kritisieren diese Norm.

Bis jetzt wurde ausschließlich für das Wiener Volksbefragungsgesetz die 2010 eingeführte
Nachfrist für Briefwahlstimmen wiederum abgeschafft.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern
gemäß § 125 (2) Wiener Stadtverfassung und § 30b (1) Geschäftsordnung des Landtages für
Wien nachfolgenden

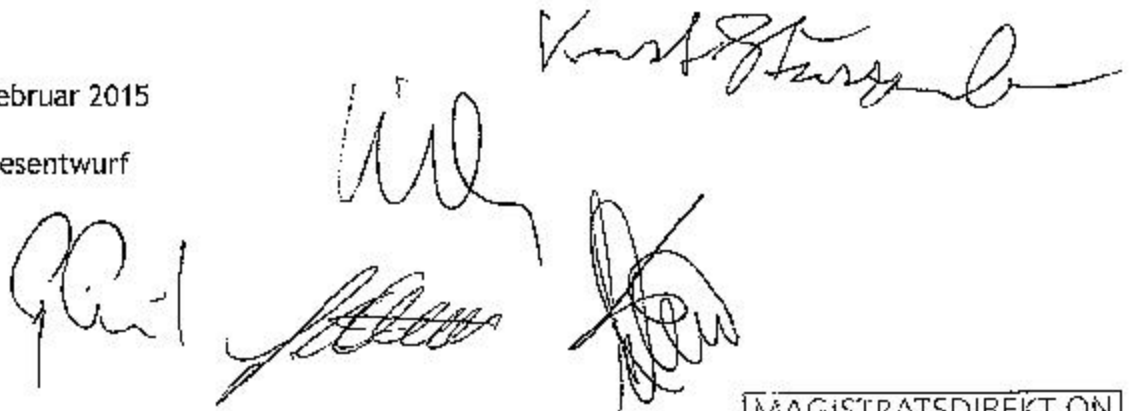
Initiativantrag

Der Landtag möge beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der
Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996) geändert wird,
wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 25. Februar 2015

Beilage: Gesetzesentwurf



MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Eing: 02 MRZ. 2015
LA-666-2015/0001-KSPK
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996) geändert werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996

Das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16/1996, in der derzeit gültigen Fassung (LGBl. für Wien Nr. 31/2010), wird wie folgt geändert:

1. *Im zweiten Satz des § 58a. (2) wird die Wortfolge „und vor Schließen des letzten Wahllokals“ gestrichen.*

2. *Der dritte Satz des § 58a. (2) lautet:*

„Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr einlangt.“

3. *In der Ziffer 6. des § 58a. (3) wird die Wortfolge „und 3“ gestrichen.*

4. *Die Ziffer 8. des § 58a. (3) lautet:*

„8. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.“

5. *Im Absatz (4) des § 58a. wird die Wortfolge „und 3“ gestrichen.*

6. *Der § 80a. lautet:*

„§ 80a. (1) Am ersten Tag nach der Wahl, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten auf Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift der wahlberechtigten Person. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 58a Abs. 2) vorliegen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit

fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. die gültigen Vorzugsstimmen für jeden Bewerber auf den Parteilisten.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß.

(2) Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den Wahlergebnissen gemäß § 80 zusammenzurechnen, unverzüglich auf die schnellste Art der Stadtwahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in einer Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß.

(3) Fällt der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Wahlkarten am nächsten Werktag statt.

7. Im Absatz (2) des § 82 wird der Paragraphenverweis „§ 80a Abs. 3“ geändert in „§ 80a Abs. 2“.

8. In § 85 Abs. 1 entfällt das Wort „achten“.

9. Die Anlagen 3 und 4 werden jeweils wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1, 5. Unterpunkt der Handhabungshinweise wird nach dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ der Klammersausdruck „(bis 17.00 Uhr des Wahltag)“ eingefügt.

b) Der Hinweis „Eine Stimmabgabe mittels Briefwahl hat bis spätestens am Wahltag XX.XXXXX.XXXX, bis zur Schließung der Wahllokale zu erfolgen.“ entfällt.

Dieses Gesetz tritt mit Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN

Empf. 03. MRZ. 2015
LA-00664-2015/0001/LAT
20.LA-00665-2015/0001/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

DR. FRITZ AICHINGER

LANDTAGSABGEORDNETER
UND GEMEINDERAT
KLUBORMANN
DER WIENER ÖVP-RATHAUSFRAKTION

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT

- 3. MRZ. 2015

EINGELANGT

An Herrn
Prof. Harry Kopietz
Erster Präsident des Wiener Landtages

Im Hause

Wien, 3. März 2015

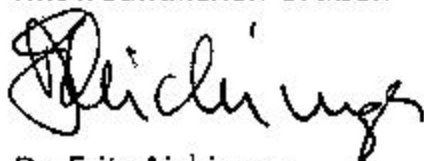
Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich gebe hiermit bekannt, dass ich meine Unterschriften unter die beiden
Initiativanträge

1. betr. Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt
Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996) hinsichtlich
Frist für Wahlkarten, LG-664-2015/0001/LAT, datiert mit 25.02.2015
2. betr. Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt
Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996) hinsichtlich
Wahlausschließungsgründe, LG-665-2015/0001/LAT, datiert mit
25.02.2015

zurückziehe.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fritz Aichinger
Klubobmann